

BS LEGAL Rechtsanwälte · Dürener Str. 270 · 50935 Köln  
Oberlandesgericht Köln  
Reichenspergerplatz 1  
50670 Köln

Köln, xxxxx  
Unser Zeichen: xxxxx

**Fachanwaltskanzlei**  
Familienrecht & Strafrecht

### In dem Strafvollstreckungsverfahren

xxxxxxxxxxxx

wird auf die fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Untergebrachten vom xxxxx gegen den Beschluss des LG Aachen vom xxxxx – dem Beschwerdeführer zugewandt am xxxxx - Bezug genommen und beantragt,

**den Beschluss des LG Aachen vom xxxxx aufzuheben und die Aussetzung der weiteren Vollstreckung zur Bewährung gem. § 67d Abs. 2 StGB anzuordnen.**

hilfsweise

**den Beschluss des LG Aachen vom xxxxx aufzuheben und die Aussetzung der weiteren Vollstreckung zur Bewährung gem. § 67d Abs. 2 StGB unter Erteilung von Weisungen gem. § 67 Abs. 2 i.V.m. § 68b Abs.1 und 2 StGB anzuordnen.**

**Veit Strittmatter**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

**Ewelina Löhnenbach**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

**Silvia Strittmatter**  
Steuerberaterin  
Dipl.- Finanzwirtin (FH)

#### Anschrift

BS LEGAL Rechtsanwälte  
Dürener Str. 270  
50935 Köln  
Tel. +49 (0) 221 94 336 530  
Fax. +49 (0) 221 94 336 531

[info@bs-legal.de](mailto:info@bs-legal.de)  
[www.bs-legal.de](http://www.bs-legal.de)

Ust.-IdNr. DE 288 244 307

Bankverbindung:  
Sparkasse KölnBonn

Geschäftskonto:  
IBAN: DE21 3705 0198 1934 6260 43  
SWIFT-BIC: COLSDE33XXX

Anderkonto:  
IBAN: DE08 3705 0198 1934 6284 11  
SWIFT-BIC: COLSDE33

### **Begründung:**

Das Landgericht Aachen - Strafvollstreckungskammer - hat mit dem angefochtenen Beschluss zu Unrecht die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Der angegriffene Beschluss ist sowohl **in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht erheblich mangelhaft.**

Der angegriffene Beschluss beruht darüber hinaus auf den mit erheblichen Widersprüchen und daher mit Zweifeln behafteten Stellungnahmen der LVR Klinik Düren und lässt die bisherigen Gutachten betreffend den Untergebrachten, insbesondere hinsichtlich des Behandlungsverlaufs und dem Grad der Wahrscheinlichkeit erneuter erheblicher Straftaten völlig außer Betracht und beschränkt sich lediglich auf die Wiederholung und pauschale Verweisung auf die vorherigen Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer. Er genügt damit nicht einmal ansatzweise den Begründungsanforderungen, die in Fällen einer lang andauernden Unterbringung an eine solche Entscheidung zu stellen sind; der Beschluss verletzt den Untergebrachten mithin in seinen **Grundrechten** aus **Art. 2 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3** des Grundgesetzes sowie aus **Art. 2 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1** des Grundgesetzes.

#### **A.**

#### **Verfahrensgeschichte**

##### **I.**

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landgerichts Duisburg vom xxxxx wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Ferner wurde seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

1.)

Das Landgericht Duisburg sah es als erwiesen an, dass der damals xxxxx Jahre alte Beschwerdeführer am xxxxx den Freund einer Mitarbeiterin des xxxxx Studentenwerks vorsätzlich mit einem Messer angegriffen und verletzt habe. Nach den Feststellungen des Landgerichts lag diesem Vorfall ein Streit zwischen einer Mitarbeiterin des xxxxx Studentenwerks und dem Beschwerdeführer zugrunde. Im Verlaufe dieses Konflikts habe der Beschwerdeführer durch den Angriff auf den damaligen Zeugen xxxxx einer Drohung gegenüber der Zeugin xxxxx Ernsthaftigkeit verleihen wollen.

Als der Beschwerdeführer am Nachmittag des xxxx zufällig auf den Freund der Zeugin xxxxx, den Zeugen xxxxx traf, habe er diesen zunächst mit einem Messer und den Worten „*Du Schwein, Ich stech dich ab*“ bedroht und, nachdem der Zeuge xxxxx vor dem Beschwerdeführer nicht zurückgewichen und diesen mit den Worten „*Wag du dich mal*“ entgegnet sei, habe der Beschwerdeführer dem Zeugen xxxxx in den Unterbauch gestochen. Der Beschwerdeführer habe sich, nachdem er dem Zeugen xxxxx die Stichverletzung zugefügt hatte, von dem Tatort entfernt.

2.)

Das Landgericht Duisburg sah es weiter als erwiesen an, dass der Beschwerdeführer am xxxxx im Duisburger Bordellviertel eine junge Prostituierte vorsätzlich mit einem Messer verletzt habe. Der Beschwerdeführer habe sich mit der damaligen Zeugin xxxxx, dem späteren Tatopfer, zunächst über die Modalitäten des Geschlechtsverkehrs unterhalten und sich sodann mit dieser geeinigt. Nachdem beide auf das Zimmer der Zeugin xxxxx gegangen seien wären Unstimmigkeiten entstanden, die womöglich dazu geführt hätten, dass der Beschwerdeführer sein Geld von der Zeugin xxxxx zurückgefordert habe. Im Verlaufe dieser Auseinandersetzung habe der Beschwerdeführer sein Messer hervorgeholt und die Zeugin xxxxx bedroht, worauf diese angefangen habe zu schreien.

Nach einem Gerangel zwischen der Zeugin xxxxx und dem Beschwerdeführer habe dieser sein Messer aufgeklappt um sich aus der Umklammerung der Zeugin xxxxx zu befreien. Der Beschwerdeführer habe der Zeugin xxxxx sodann mehrere Stiche versetzt. Nachdem die Zeugin xxxxx aufgrund der Stichverletzungen schwächer wurde und den Beschwerdeführer habe loslassen müssen, habe dieser ihr noch einen weiteren Stich in die rechte Schulter versetzt. Die Zeugin xxxxx sei durch die Stichverletzung im Bauchbereich lebensgefährlich verletzt worden.

Nach dem Eintreffen der seinerzeit eingesetzten Polizeibeamten habe sich der Beschwerdeführer widerstandslos festnehmen lassen.

3.)

Das Landgericht Duisburg hatte aufgrund einer gutachterlich festgestellten erheblich verminderten Schuldfähigkeit des Beschwerdeführers dessen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Der damalige Gutachter, Dr. med. xxxxx, kam zu dem Ergebnis, dass bei dem Beschwerdeführer eine **Persönlichkeitsstörung mit sensitiven und paranoiden Anteilen** vorliege. Darüber hinaus liege bei dem Beschwerdeführer eine **fortschreitende und aller Voraussicht nach irreversible Hirnatrophie** vor, die sich insbesondere auf das Urteilsvermögen des Beschwerdeführers auswirke.

Diesen Ausführungen des Dr. med. xxxxx schloss sich das Landgericht Duisburg an und ordnete die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Zur Begründung führte das Landgericht Duisburg aus, dass sich nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen die Hirnatrophie und der damit verbundene Verlust der Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers weiter verschlimmern werde, so dass damit zu rechnen sei, dass sich die Entwicklung der letzten Jahre, in denen der Beschwerdeführer zunehmend aggressiver geworden sei, fortsetzen werde. Es sei deshalb zu befürchten, dass der Beschwerdeführer in Freiheit weitere erhebliche Körperverletzungshandlungen begehen werde.

Der Beschwerdeführer ist aufgrund des vorstehend bezeichneten Urteils des Landgericht Duisburg seit dem 13.01.1993 in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Die Unterbringung dauert somit bereits mehr als 22 Jahre (!) an; der Freiheitsentzug überschreitet damit bereits den Strafraumen der Anlasstaten um mehr als das Doppelte.

## II.

Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Landgericht Aachen die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers angeordnet.

Zur Begründung führt das Landgericht Aachen folgendes aus:

*„Die Kammer hat es zuletzt durch Beschluss vom xxxxx auf dessen Gründe wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, abgelehnt, die weitere Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung auszusetzen. Eine hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Untergebrachten hat das Oberlandesgericht Köln mit Beschluss vom xxxxx verworfen.*

4.

*Die Behandler der Rheinischen Kliniken Düren haben sich in einer schriftlichen ärztlichen Stellungnahme vom xxxxx erneut gegen eine bedingte Entlassung des Untergebrachten ausgesprochen.*

*Die Staatsanwaltschaft Duisburg hat mit Vorlageverfügung vom xxxxx beantragt, die Fortdauer der Maßregel zu beschließen.*

*Der Untergebrachte ist am heutigen Tage mündlich angehört worden.*

*Die gemäß § 67e Abs. 2 StGB veranlasste erneute Überprüfung der Notwendigkeit weiterer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus hat ergeben, dass auch gegenwärtig nicht zu erwarten ist, der Untergebrachte werde außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen (§ 67d Abs. 2 Satz 1 StGB).“*

[...]

*„Gemessen an den vorstehend dargelegten Grundsätzen ist eine bedingte Entlassung des Untergebrachten aus dem Maßregelvollzug zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Betracht zu ziehen. In dessen Behandlung und Betreuung seit Abschluss des letztjährigen Prüfungsverfahrens vor der Kammer sind keine durchgreifenden Entwicklungen eingetreten oder neue Erkenntnisse gewonnen worden, die in Abweichung von den Urteilsfeststellungen und den Grundlagen der letztjährigen Entscheidung in diagnostischer Hinsicht und/oder in Bezug auf die Legalprognose zu einer geänderten, dem Untergebrachten deutlich günstigeren Bewertung des Falles Anlass geben könnten. Unverändert ist seit einigen Jahren die Diagnose. Auch nach der aktuellen Stellungnahme der Behandler der Rheinischen Kliniken Düren ist die Persönlichkeitsstörung des Untergebrachten als paranoide Persönlichkeitsstörung (ICD 10: F 60.0) einzuordnen.*

Sodann folgt die wortidentische Wiedergabe der Stellungnahme der LVR Klinik Düren, denen sich die Strafvollstreckungskammer mit folgender wörtlich wiedergegebener Begründung anschließt:

*„Angesichts des vorgenannten Behandlungsstandes hat die Kammer auch weiterhin keine Bedenken, sich den legalprognostischen Überlegungen der Klinik aus eigener Überzeugung anzuschließen. Es ist auch weiterhin zu befürchten, dass der Untergebrachte außerhalb des kontrollierenden und strukturierenden Umfeldes des Maßregelvollzugs nicht in der Lage wäre, die in seiner Persönlichkeit liegenden dysfunktionalen Verhaltens- und Erlebensmuster in ausreichendem Maße abzumildern und ein straffreies Leben zu führen.“*

[...]

*„Unverändert gebietet der Schutz der Allgemeinheit daher die Fortsetzung der Unterbringung im Maßregelvollzug.*

*Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch nach ca. 22 Jahren in Unfreiheit mit Blick auf die Schwere der immer noch nicht hinreichend behandelten Grundstörung einerseits und andererseits die Wertigkeit der im Falle erneuter Tatbegehung bedrohten Rechtsgüter, nämlich Leben und körperliche Unversehrtheit anderer, weiterhin gewahrt. Auch insoweit verweist die Kammer zusätzlich auf die Erwägungen des Oberlandesgerichts Köln hierzu mit Beschluss vom 16. Juni 2014.“*

## **B.**

Die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer in dem angegriffenen Beschluss sind **weder inhaltlich zutreffend** noch genügen diese den **Begründungsanforderungen** an Fortdauerbeschlüsse im Falle langjähriger Unterbringungen im Maßregelvollzug.

### **I.**

In den seither jährlich erfolgten Überprüfungen durch die Strafvollstreckungskammer, ob die Unterbringung fortzudauern habe (§§ 67d, 67e StGB), wurde ihre Aussetzung oder Erledigung abgelehnt. So auch durch den mit der sofortigen Beschwerde angegriffenen Beschluss des Landgerichts Aachen - Strafvollstreckungskammer -vom xxxxx. Den Beschlüssen des Landgerichts lagen in allen Fällen die Einschätzungen des psychiatrischen

Krankenhauses zugrunde, dass der Beschwerdeführer weiterhin im Sinne von § 63 StGB für die Allgemeinheit gefährlich sei, welchen sich die Strafvollstreckungskammer stets ohne weitere Begründung angeschlossen hat. So verhält es sich auch im aktuellen Überprüfungsverfahren.

Die Einschätzung der Strafvollstreckungskammer beruhte jeweils auf den unrichtigen Darstellungen der LVR Klinik, dass der Beschwerdeführer seine Taten bagatellisiere und die Mitwirkung an der vom Krankenhaus für ihn vorgesehenen medikamentöse Therapie gänzlich und die übrigen Therapieangebote teilweise ablehne. Aus diesem Grunde sei der Zustand des Beschwerdeführers bisher unverändert; der Beschwerdeführer stelle weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit dar. Insbesondere sei zu befürchten, dass dieser Konflikte weiterhin mit Gewalt zu lösen versuche.

Während der gesamten Dauer der Unterbringung sind jeweils im Abstand von drei Jahren Gutachten betreffend den Zustand des Beschwerdeführers erstellt worden. Entgegen der aktuellen Stellungnahme der LVR Klinik Düren bestätigen bereits die Gutachten eine stetige und durchaus positive Entwicklung des Untergebrachten. Darüber hinaus bestätigen diese ebenso das überwiegend positive Gesamtverhalten des Beschwerdeführers während der gesamten Dauer der Unterbringung.

Obwohl die Gutachten, wie auch die Stellungnahmen der LVR Klinik hinsichtlich der Diagnose erheblich voneinander abweichen und auch die auf ihnen basierenden Legalprognosen nicht nachvollziehbar sind und im Übrigen mangels Angabe eines nachvollziehbaren Wahrscheinlichkeitsgrads betreffend eine erneut auftretende Delinquenz auch einen derart langen Freiheitsentzug verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen können, so ist den Gutachten dennoch ein positiver Behandlungsverlauf zu entnehmen, der sich weder mit den Ausführungen der LVR Klinik Düren noch des LG Aachen in dem angefochtenen Beschluss deckt.

## II.

Im Einzelnen:

### 1.) Gutachten Dr. xxxxx vom 02.12.1995

Bereits mit Gutachten vom 02.12.1995 bescheinigte der damalige Gutachter, Herr Dr. xxxxx dem Untergebrachten gewisse Fortschritte im Hinblick auf seinen Zustand. So heißt es in dem Gutachten wörtlich:

*„Die beobachteten psychotischen Symptome werden heute von Herrn H. völlig negiert. Das mag für die derzeitige Situation auch bedingt zutreffen.“*

...

*"Ich habe nach dem Ergebnis meiner Untersuchung aber doch die Vermutung, daß noch latent paranoide Gedankengänge vorliegen, welche jederzeit wieder manifest werden können."*

### 2.) Gutachten Prof. Dr. xxxxx vom 25.12.1998

Eine langsame, in der Gesamtschau aber dennoch zu berücksichtigende Besserung des Zustands des Beschwerdeführers wird auch durch das Gutachten des Prof. Dr. xxxxx vom 25.12.1998 bestätigt.

Zwar spricht auch dieser noch von einer „erhöhten Kränkbarkeit und einem Misstrauen“ des Patienten. Gleichwohl bestätigt dieser "durchaus auch vorhandene Anteile gesunder Strukturen der Persönlichkeit des Begutachteten und eine vorhandene gute Intellektualität".

Schließlich führt Prof. Dr. xxxxx auch aus, dass der Beschwerdeführer bereits in einem Maße geringgradig stimuliert sei, dass produktiv-psychotische Phänomene nicht auftraten.

### 3.) Gutachten Prof. Dr. Dr. xxxxx vom 10.12.2001

Erstmals umfassend äußerte sich sodann Herr Prof. Dr. Dr. xxxxx mit seinem Gutachten vom 10.12.2001 über den Unterbringungsverlauf und den Zustand des Beschwerdeführers.



Insoweit führt Prof. Dr. Dr. xxxxx zwar aus, dass es in der bis dato andauernden Unterbringung auch zu Aggressionsausbrüchen des Untergebrachten gekommen war, dies aber vorwiegend auf die Behandlungsmaßnahmen seitens der LVR Klinik zurückzuführen war. So heißt es in dem Gutachten wörtlich:

*"Unter der Behandlung mit Roxiam sei es zu einer ausgeprägten Zunahme der psychotischen Symptomatik mit deutlicher Reduktion der Impulskontrolle gekommen, so dass es im Stationsalltag wiederholt zu Aggressionsdurchbrüchen gekommen sei."*

Darüber hinaus aber wird in dem Gutachten sogar eine Situation geschildert, mit welcher eindrucksvoll belegt wird, dass der Beschwerdeführer bereits zu diesem Zeitpunkt in der Lage war, Konflikte gewaltfrei zu lösen. Exemplarisch hierfür wird eine Situation aus dem September 2000 geschildert. Hierzu heißt es in dem Gutachten:

*"Er (der Beschwerdeführer [Anm. d. Unterz.]) sei in einem Gemeinschaftsraum gewesen, wo es recht kalt gewesen sei. Deswegen habe er die Fenster geschlossen. Der Mitpatient habe die Fenster wieder aufgerissen und einen Streit angefangen. Der Mitpatient habe ihm dann auf den Kopf geschlagen, nachdem er (der Proband) Rauch in dessen Richtung geblasen haben. Auch ein anderer Patient habe wegen des geschlossenen Fensters geschrien. Er selbst sei beschimpft und beleidigt worden ("du schwule Sau"). Auf Anweisung des Personals habe er dann den Besucherraum verlassen sollen."*

Wie ein solches Verhalten mit einer im Rahmen der in der Folge stets negativ ausfallenden Legalprognose und einem von der LVR Klinik behaupteten gänzlich stagnierenden Behandlungsstandes in Einklang gebracht werden kann, ist schlichtweg nicht nachvollziehbar. Insoweit hätte sich die Strafvollstreckungskammer zu der Frage äußern müssen, warum eine Person, die sich nicht einmal körperlicher Angriffe erwehrt eine Gefahr für die Allgemeinheit im Hinblick auf zu erwartende Körperverletzungsdelikte darstellt.

Hierzu verhalten sich auch die weiteren Ausführungen des Prof. Dr. Dr. xxxxx. Dieser führt sodann weiter aus:

*„Die Stimmung war nicht auffällig verändert, die affektive Schwingungsfähigkeit nicht beeinträchtigt.“*

*So waren keine Wahrnehmungs- oder inhaltlichen Denkstörungen sicher feststellbar."*

Zum Verhalten des Beschwerdeführers berichteten die Krankenpfleger xxxxx, dass der Patient sich zwar regelmäßig beschwerte, es in letzter Zeit gleichwohl keine Aggressionen gegenüber Mitpatienten oder dem Personal gegeben habe (S. 31 d. Gutachtens). Im Übrigen akzeptiere der Patient das Bezugspflegesystem weitestgehend und mache Termine nach Vereinbarung (S.32).

Die in dem Gutachten wiedergegebenen Aussagen des Stationsleiters xxxxx, der Patient boykottiere die Regeln auf der Station komplett und es sei nicht möglich mit diesem irgendwelche Absprachen zu treffen, sind angesichts der vorstehenden Aussagen des Pflegepersonals in keiner Weise nachvollziehbar und im Übrigen auch völlig unsubstantiiert ohne konkrete Bezugsbeispiele.

Die von dem damaligen Gutachter Prof. Dr. Dr. xxxxx als dringend notwendig angeratenen Behandlungsmaßnahmen, insbesondere eine neuroleptische Medikation ist angesichts der in keinem der Folgegutachten auch annähernd ähnlichen Diagnose gänzlich unberücksichtigt zu lassen und ist keineswegs geeignet Rückschlüsse auf den Behandlungsverlauf zu ziehen.

#### **4. Gutachten Dr. xxxxx vom 16.01.2004, Dr. xxxxx vom 05.07.2004 und Dr. xxxxx vom 10.11.2006**

Die Gutachten des Dr. xxxxx, Dr. xxxxx und Dr. xxxxx können derzeit nur bedingt Gegenstand der Beschwerdebeurteilung sein, da diese in dem übersandten Vollstreckungsheft der Staatsanwaltschaft nicht (mehr) enthalten sind. Sobald der Verteidigung diese vorliegen ist jedoch beabsichtigt die Beschwerdebeurteilung ggf. kurzfristig zu ergänzen.

#### **5. Gutachten Prof. Dr. xxxxx vom 23.01.2009**

Auch das Gutachten des Prof. Dr. xxxxx zeigt deutlich eine Verbesserung des Zustands des Beschwerdeführers auf. So führt der Gutachter etwa aus, dass den weiteren Verlaufseintragungen im Krankenblatt der Klinik zu entnehmen sei, **„dass die gewisse Beruhigung und bessere affektive Steuerung bei der Alltagsbewältigung angehalten hatte**, bei allerdings immer noch sehr rascher Kränkbarkeit des Patienten und großer Unzufriedenheit mit seiner Unterbringungssituation mit zu geringen Lockerungen.“

Diese Einschätzung wird auch durch die Angaben des betreuenden Personals gegenüber dem Gutachter gestützt. Zwar berichteten die Klinikmitarbeiter von einer schnellen Kränkbarkeit und einer geringen Kompromissfähigkeit des Beschwerdeführers, gleichwohl beschreiben diese eine Aggressivität des Patienten bei Konflikten ausschließlich als verbal auftretende Aggressivität. Hierzu heißt es wörtlich:

*"Ferner zeige sich eine Aggressivität bei Konflikten in der Form, dass der Patient dann verbal laut werde, andere Personen beschimpfe, dabei allerdings nicht ausfällige Ausdrücke benutze."*

Als Eigenschaften, die bei dem Beschwerdeführer **nicht** zu beobachten seien führen die Klinikmitarbeiter folgende auf:

*„Feindseligkeit, Gehemmtheit, Unberechenbarkeit, Bindungsunfähigkeit, Depressivität, Gefühlsarmut“*

Im Großen und Ganzen verhalte sich der Patient auf der Station nach den Angaben des betreuenden Personals weitgehend kooperativ (S.24). Schließlich heißt es, dass der Beschwerdeführer inzwischen regelmäßig zur Arbeitstherapie gehe und er sich dort als fleißig und geschickt zeige (S. 24). Auch verhalte er sich in den stattfindenden Gruppengesprächen aktiv, mische sich in alle Themen ein und bringe dabei durchaus auch konstruktive Beiträge (S.24).

Gefühlmäßig könne man sich gut auf den Patienten einstellen, seine Stimmung sei weder überwiegend gedrückt oder gereizt und es sei auch keine ausgesprochene Stimmungslabilität zu beobachten (S.24)

Im Übrigen haben man den Eindruck, dass der Patient seine Störung realistisch einschätze und auch die Fehler durch seine schnellen affektiven Reaktionen und seine mangelhafte Kompromisslosigkeit oft sehen würden (S. 24).

Was zu befürchtende Aggressionen seitens des Beschwerdeführers angeht so bestätigen die Klinikmitarbeiter, dass es sich hierbei ausschließlich um verbale Aggressionen handelt. Denn, so wörtlich:

*"Abgesehen von seiner gelegentlichen verbalen Aggressivität bei Konflikten, seien weitere offene oder verdeckte auto- oder fremdaggressive Impulse nicht zu verzeichnen."*

(S.25 d. Gutachtens = Bl. 1088 d.A.)

Aus diesem Grunde bestanden seitens der Klinikmitarbeiter auch keine Bedenken, dem Beschwerdeführer begleitete Ausgänge ohne Fesselung zu gewähren (vgl. S.25 = Bl. 1088 d.A.).

In seiner zusammenfassenden Beurteilung führt Prof. Dr. xxxxx u.a. aus, dass der Beschwerdeführer mittlerweile verbessert in der Lage sei, auch die Sichtweise anderer anzuerkennen. (vgl. S. 32 = Bl. 1091 d.A.) Darüber hinaus sei der Beschwerdeführer „in gewissem Umfang in der Lage, seinen problematischen Lebenslauf und seine Delikte auf dem Hintergrund seiner psychischen Störung selbstkritisch zu betrachten". (S. 33 = Bl. 1092 d.A.).

Betreffend die von den Behandlern und Vorgutachtern vormals beschriebenen Symptome einer schizophrenen Psychose wie etwa Gedankenabreißen, Zerfahrenheit und Danebenreden, führt Prof. Dr. xxxxx aus, dass diese ebenso wenig nachweisbar waren wie überwertiges, beziehungsweise wahnhaftes Beziehungs- und Bedrohungsleben. Auch schizophrene Grundsymptome, vor allen Dingen im Bezug auf Antrieb und affektive Schwingungsfähigkeit waren laut Prof. Dr. xxxxx nicht zu beobachten (vgl. S. 33 = Bl. 1092 d.A.)

Das Gespräch mit dem Beschwerdeführer beschreibt der Gutachter als ein solches, in dem ein recht guter dialogischer emotionaler Zugang mit adäquater Schwingungsfähigkeit des Patienten gelang (aaO.).

Bezüglich der Legalprognose und Behandlung stellt Prof. xxxxx folgendes fest:

*"Die das Alltagsverhalten in erheblichem Maße nach wie vor beeinflussende Persönlichkeitsstörung, die auch als disponierender Faktor für die Unterbringungsdelikte angesehen werden muss, hat sich in den letzten Jahren, insbesondere seit der Unterbringung auf der Langzeitstation **nicht unerheblich gebessert...**"*

Von besonderer Bedeutung sind darüber hinaus die Ausführungen von Prof. Dr. xxxxx betreffend die altersbedingt zu erwartende Entwicklung von Patienten mit Persönlichkeitsstörungen. Hierzu heißt es auf Seite 34 des Gutachtens (Bl. 1092 d.A.):

*"Im Übrigen kann man bezüglich der Prognose noch auf statische Ergebnisse von wissenschaftlichen Verlaufsuntersuchungen an Personen, die an Persönlichkeitsstörungen leiden, verweisen, die ergaben, dass sich in 2/3 der Fälle im Verlaufe des Lebens eine verbesserte Anpassungsleistung entwickelten.*

Trotz der in weiten Teilen positiven Ausführungen des Gutachters stellt dieser abschließend fest:

*"..., dass Herr xxxxx in der Zeit seiner Unterbringung im Maßregelvollzug in Bezug auf seine affektive Steuerungsfähigkeit und seines sozialen Anpassungsvermögens durchaus gewisse Fortschritte erreicht hat, dass aber das Ausmaß der disponierenden Persönlichkeitsstörung und der sich daraus ergebenden Störanfälligkeit noch nicht ein Besserungsgrad erreicht haben, der es erlauben würde im Rahmen einer Beurlaubung oder Entlassung aus dem Maßregelvollzug die psychosoziale Belastungsfähigkeit von Herrn xxxxx So hoch einzuschätzen, dass die Gefahr erneuter Straftaten nicht mehr gegeben wäre."*

Bereits diese abschließende Beurteilung des Prof. Dr. xxxxx war – worauf nachfolgend noch eingegangen werden wird - nicht ausreichend, eine weitere Unterbringung des Beschwerdeführers zu rechtfertigen.

## **6. Gutachten des Prof. Dr. med. xxxxx vom 25.01.2013**

Das vorläufig letzte Gutachten wurde durch Prof. Dr. med. xxxxx erstellt. Dieses ausschließlich nach Aktenlage erstellte Gutachten beschränkt sich dabei im wesentlichen auf die Wiederholung der Stellungnahmen der LVR Klinik sowie bloße Mutmaßung betreffend Konfliktsituationen und deren hypothetischen Verlauf ohne ein erfolgtes Eingreifen des Klinikpersonals. So heißt es etwa auf Seite 34 des Gutachtens:

*„Immer wieder kam es zu paranoid gefärbten Auseinandersetzungen mit Mitpatienten, bei denen eine Eskalation häufig nur durch frühzeitiges Eingreifen der Stationsmitarbeiter verhindert werden konnte.“*

Diese Ausführung ist ohne jeglichen Aussagegehalt betreffend die Entwicklung und Legalprognose des Beschwerdeführers; sie stellt mithin eine bloße Vermutung dar.

Darüber hinaus enthält das vorbezeichnete Gutachten des Prof. Dr. xxxxx auch nachweislich falsche Sachverhaltsangaben, die dieser schlussendlich zur Grundlage seiner abschließenden Bewertung macht. So heißt es etwa auf Seite 34 des Gutachtens (Bl. 1409 d.A.), dass der Beschwerdeführer sich während der gesamten Unterbringung niemals selbstkritisch mit den Unterbringungsdelikten auseinandergesetzt habe. Diese Aussage ist nachweislich falsch.

So heißt es etwa in der Stellungnahme der LVR Klinik vom 18.10.1999:

*„Trotz seiner ausgeprägten misstrauischen Haltung, konnte sich Herr xxxxx vorsichtig auf das Beziehungsangebot des Referenten einlassen. Eine erste (paranoid gefärbte) Delikteinlassung und zaghafte Selbstkritik sind Anzeichen dafür.“*

(Bl. 473 d.A.)

Darüber hinaus aber kann die Frage der Auseinandersetzung mit den Unterlassungsdelikten auch dahinstehen. Für eine vorzunehmende Legalprognose ist dies schlichtweg nicht relevant. Vielmehr ist – worauf nachfolgend noch eingegangen werden wird – entscheidend, ob der Beschwerdeführer sich mit dem Ursprung der Unterbringungstaten auseinandergesetzt hat und insoweit ausreichende affektive Steuerungsfähigkeit entwickelt hat, um eventuell zukünftig auftretende Konflikte gewaltfrei lösen zu können.

Schließlich ist zu dem – nach Aktenlage erstellten - Gutachten des Prof. Dr. xxxxx anzumerken, dass dieser auf die Fragen, auf die eigentlich eingegangen werden sollte, nicht einmal ansatzweise thematisiert hat. So enthält das Gutachten insbesondere keine Aussage betreffend den Wahrscheinlichkeitsgrad erneuter Delinquenz, die Häufigkeit und den Schweregrad der ggf. zu erwartenden Straftaten. Auch die Frage betreffend Maßnahmen, die das ggf. bestehende Risiko einer erneuten Straffälligkeit verringern oder dieses beherrschbar machen könnten, wird von dem Gutachter nicht einmal andeutungsweise thematisiert.

Das Gutachten ist damit für derzeitige Verfahren völlig irrelevant und unbrauchbar.

**B.**

## Stellungnahmen der behandelnden Ärzte

### I.

Der angegriffene Beschluss des Landgerichts Aachen stützt sich ausschließlich auf die wortgleich übernommenen Stellungnahmen der behandelnden Ärzte der LVR Klinik Düren vom xxxxx und xxxxx.

Ohne sich selbst kritisch und überprüfend mit diesen Stellungnahmen auseinanderzusetzen führt das Landgericht in seiner Entscheidung hierzu aus:

*„Angesichts des vorgenannten Behandlungsstandes hat die Kammer auch weiterhin keine Bedenken, sich den legalprognostischen Überlegungen der Klinik aus eigener Überzeugung anzuschließen. Es ist auch weiterhin zu befürchten, dass der Untergebrachte außerhalb des kontrollierenden und strukturierenden Umfeldes des Maßregelvollzuges nicht in der Lage wäre, die in seiner Persönlichkeit liegenden dysfunktionalen Verhaltens- und Erlebensmuster in ausreichendem Maße abzumildern und ein straffreies Leben zu führen.“*

(S. 11 d. Beschlusses)

### II.

Das Landgericht hätte bei kritischer Würdigung der vorerwähnten Stellungnahmen erkennen müssen, dass diese zum einen erheblich Widersprüche zu den Stellungnahmen der Ärzte aus den Vorjahren aufweisen und darüber hinaus auch in einem erheblichen Widerspruch zu den bisherigen gutachterlichen Stellungnahmen stehen. Es bestehen daher erhebliche Bedenken, ob die auf die Stellungnahmen der LVR Klinik Düren gestützte Begründung in dem angefochtenen Beschluss einen derartig lang andauernden Freiheitsentzug rechtfertigen kann. Sowohl die Objektivität als auch der Wahrheitsgehalt der Stellungnahmen der behandelnden Ärzte erscheinen in hohem Maße zweifelhaft.

Ferner ist die abschließende Legalprognose der behandelnden Ärzte nicht nachvollziehbar begründet und steht sogar in einem erheblichen Widerspruch zu den zuvor gemachten gutachterlichen Ausführungen. Auch dies hat das Landgericht in der angegriffenen Entscheidung im Rahmen der zu treffenden Legalprognose nicht berücksichtigt und sich aus „eigener Überzeugung ohne Bedenken den überzeugenden legalprognostischen Überlegungen der Klinik“ angeschlossen.

Im Einzelnen:

1.)

Soweit die Stellungnahme dem Beschwerdeführer keinerlei Behandlungsfortschritte in dem letzten Behandlungszeitraum attestiert genügt dies nicht um eine derart negativ ausfallende Legalprognose zu begründen, die eine über 23 Jahren andauernde Unterbringung rechtfertigen kann.

Bereits die bisherigen Stellungnahmen der LVR Klinik sowie auch die bisherigen gutachterlichen Ausführungen bestätigen in ihrem Verlauf erhebliche Therapiefortschritte des Beschwerdeführers in den vergangenen 23 Jahren.

So heißt es bereits in dem Gutachten des Prof. Dr. xxxxx, dass die beobachteten psychotischen Symptome von dem Beschwerdeführer negiert werden, was für die derzeitige Situation auch bedingt zutreffen mag.

Auch Prof. Dr. xxxxx spricht in seinem Gutachten aus dem Jahre 1998 bereits davon, dass der Beschwerdeführer bereits in einem Maße geringgradig stimuliert sei, dass produktiv-psychotische Phänomene nicht auftraten.

Schon aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass bereits in den ersten sechs Jahren der Unterbringung Therapiefortschritte zu verzeichnen waren.

Selbst seitens der LVR Klinik werden derartige Therapiefortschritte ausdrücklich bestätigt. So heißt es in der Stellungnahme vom 08.03.2006:

*„Auch wenn die Affektkontrolle sich im Laufe der letzten Jahre sicherlich gebessert hat, scheint sie noch nicht ausreichend, um Gewalttaten mit genügender Sicherheit ausschließen zu können.“*

(Bl. 876 d.A.)

Diese Fortschritte sowie einen weiterhin positiven Behandlungsverlauf bestätigt auch Prof. Dr. xxxxx in seinem Gutachten aus dem Jahre 2009

So führt dieser etwa aus, dass er den Krankenunterlagen entnehmen konnte, dass die gewisse Beruhigung und bessere affektive Steuerung bei der Alltagsbewältigung des Beschwerdeführers angehalten hatte.



Auch die damaligen Klinikmitarbeiter hatten gegenüber Prof. xxxxx derartige Fortschritte ausdrücklich bestätigt und im Hinblick auf die Aggressivität des Beschwerdeführers folgendes ausgeführt:

*"Abgesehen von seiner gelegentlichen verbalen Aggressivität bei Konflikten, seien weitere offene oder verdeckte auto- oder fremdaggressive Impulse nicht zu verzeichnen."*

(S. 25 d. Gutachtens = Bl. 1088 d.A.)

Schließlich führt Prof. Dr. xxxxx aus, dass die in der Vergangenheit beschriebenen Symptome, wie überwertiges, beziehungsweise wahnhaftes Beziehungs- und Bedrohungsleben ebenso wenig nachweisbar waren, wie schizophrene Grundsymptome, vor allen Dingen im Bezug auf Antrieb und affektive Schwingungsfähigkeit (vgl. S. 33 = Bl. 1092 d.A.).

Wie dies mit den Ausführungen der Behandler in dem jetzigen Verfahren, wonach der Beschwerdeführer aufgrund seiner paranoiden Wahrnehmung und Verarbeitung von Informationen seine Umwelt als feindselig und ungerecht erlebe, vereinbar ist erscheint wenig nachvollziehbar und stellt im Übrigen eine Pauschalbehauptung dar, die jeglicher kriminologisch-psychologischer Grundlage entbehrt.

Festzustellen ist darüber hinaus, wie sich bereits aus den vorstehenden Ausführungen der beauftragten Gutachter ergibt, dass bereits in der Vergangenheit erheblich Therapiefortschritte zu verzeichnen waren. So heißt es in dem Gutachten des Prof. Dr. xxxxx etwa:

*"Die das Alltagsverhalten in erheblichem Maße nach wie vor beeinflussende Persönlichkeitsstörung, die auch als disponierender Faktor für die Unterbringungsdelikte angesehen werden muss, hat sich in den letzten Jahren, insbesondere seit der Unterbringung auf der Langzeitstation **nicht unerheblich gebessert...**"*

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich damit bereits zweifelsfrei, dass während der gesamten Unterbringung erhebliche Behandlungsfortschritte zu verzeichnen waren, so dass es nicht ausreichend ist betreffend die Fortdauer der Unterbringung lediglich auf den letzten, der ärztlichen Stellungnahme zugrundeliegenden Behandlungszeitraum Bezug zu nehmen.

2.)

Auch die völlig substanzlose Behauptung seitens der LVR Klinik, wonach der Beschwerdeführer *„weiterhin auf das Mittel der Gewalt zurückgreife, wenn er mit seinen starren dysfunktionalen Verhaltensmustern nicht ans Ziel käme“* können die Fortdauer der Unterbringung nicht rechtfertigen.

Eine nachvollziehbare Begründung dieser Behauptung lässt die Stellungnahme gänzlich vermissen, und zwar einzig aus dem Grunde, weil es solche gewalttätigen Konflikte nicht gegeben hat. Vielmehr ist zutreffend, dass es während der gesamten Dauer der Unterbringung keinerlei physische Auseinandersetzung gegeben hat, welche von dem Beschwerdeführer ausging.

Dokumentierte tätliche Konfliktsituation in den vergangenen 23 Jahren gab es insgesamt überhaupt nur drei, wobei diesen, soweit der Beschwerdeführer überhaupt selbst physisch in Erscheinung getreten ist, stets entsprechende Verhaltensweisen der beteiligten Mitpatienten vorausgegangen waren (vgl. Gutachten Prof. Dr. xxxxx, Bl. xxxxx d.A.). Es waren dies Ereignisse am 24.09.2000, 31.10.2005 und 12.08.2012. Obwohl diese Konflikte mittlerweile 14, 9 und 3 Jahre zurückliegen soll hierauf noch einmal eingegangen werden:

a)

Der Auseinandersetzung am 24.09.2000 lag ein verbaler Streit zwischen dem Beschwerdeführer und einem Mitpatienten um ein offenes Fenster zugrunde. Im Verlauf dieser Auseinandersetzung verhielt es sich so, dass es der Mitpatient war, der den Beschwerdeführer tätlich attackiert hatte. Der Beschwerdeführer selbst hatte selbst auf diesen Angriff nicht mit körperlicher Gewalt reagiert und den Anweisungen der Klinikmitarbeiter Folge geleistet und den Raum verlassen (vgl. Bl. 543 d.A.).

b)

Die erwähnte Auseinandersetzung vom 31.10.2005 ist in den Unterlagen der LVR Klinik nicht näher beschrieben. Tatsache ist insoweit bloß, dass es eine solche überhaupt gegeben hatte. Weder Ursprung noch Verlauf dieser Situation sind in der Folge geklärt worden. Vielmehr haben sich der Beschwerdeführer und der beteiligte Mitpatient wechselseitig beschuldigt (vgl. Bl. 875 d.A.).

c)

Auch die in dem Gutachten des Prof. Dr. xxxxx aus den Krankenakten entnommene erwähnte Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und einer Mitpatientin ist nicht ausreichend aufgeklärt. Aus den Ausführungen des Gutachters ergibt sich jedoch, dass der möglicherweise erfolgten körperlichen Auseinandersetzung eine tätliche Attacke und heftige Beleidigungen seitens der beteiligten Mitpatientin vorausgegangen ist. Der weitere Verlauf der Auseinandersetzung

Weitere körperliche Auseinandersetzungen lassen sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

d)

Die vorstehende geschilderten Situationen zeigen einmal mehr, dass von entgegen der Ausführungen der LVR Klinik nicht etwa der Beschwerdeführer derjenige ist, welcher sich des Mittels der Gewalt bedient sondern dieser vielmehr körperliche Auseinandersetzungen meidet und sich nicht einmal zur Wehr setzt, wenn dieser selbst angegriffen wird. Auch dieses Verhalten wäre im Rahmen einer Legalprognose zu berücksichtigen gewesen. Das Landgericht hat sich hiermit schlichtweg überhaupt nicht auseinandergesetzt.

3.)

Schließlich heißt es in der dem angegriffenen Beschluss zugrundeliegenden Stellungnahme der LVR Klinik:

*„Überwiegend fehlt ihm (dem Beschwerdeführer) die Wahrnehmung von bzw. die Einsicht in eigene problematische Verhaltensweisen.“*

Auch diese Aussage ist augenscheinlich unzutreffend. Beispielhaft hierzu sei auf die Ausführungen des Prof. Dr. xxxxx verwiesen. Dort heißt es etwa betreffend die Befragung der Klinikmitarbeiter der LVR Klinik Düren:

*„Das Selbstvertrauen des Patienten sei durchschnittlich ausgeprägt, er sei auch zu selbstkritischen Äußerungen fähig.“*

(S. 24 d. Gutachtens = Bl. 1087 d.A.)

[...]

*„Man habe den Eindruck, dass der Patient seine eigene Störung realistisch einschätze und auch die Fehler durch seine schnellen affektiven Reaktionen und seine mangelhafte Kompromissfähigkeit oft sehen würden.“*

(S. 25 d. Gutachtens = Bl. 1088 d.A.)

[...]

*„Wenn man den Patienten global beurteilen sollte könne man sagen, dass sich sein Verhalten insgesamt seit den letzten 1 ½ Jahren beruhigt hätte und er bei Konflikten besser einlenken.“*

(S. 25 d. Gutachtens = Bl. 1088 d.A.)

Diese Entwicklung wurde entsprechend den Ausführungen des Prof. Dr. xxxxx im Übrigen auch bereits durch das Gutachten des Dr. xxxxx bestätigt, der insoweit ausgeführt hat, dass der Patient inzwischen ein gewisses Verständnis für die bei ihm vorliegende Persönlichkeitsstörung habe entwickeln können. Er sei in der Lage, diese Einsichten auch mit dem Muster der Anlasstaten zu verbinden (vgl. S. 32 d. Gutachtens = Bl. 1091 d.A.).

Aus den vorstehend zitierten Ausführungen der Gutachter ergibt sich, dass der Beschwerdeführer im Verlaufe der Unterbringung sehr wohl gelernt hat, sich kritisch mit seinem eigenen Verhalten auseinanderzusetzen und dieses realistisch einzuschätzen. Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen in der aktuellen Stellungnahme der LVR Klinik Düren nicht nachvollziehbar und schlichtweg unzutreffend.

### **C.**

#### **Legalprognose**

Im Hinblick auf die ärztlichen Stellungnahmen der LVR Kliniken und die dort abgegebene Legalprognose, der sich das Landgericht ohne weitere Ausführungen angeschlossen hat, bestehen angesichts der vorstehenden Ausführungen erhebliche Bedenken, ob diese einen derartig lang andauernden Freiheitsentzug rechtfertigen kann. Sowohl die aktuelle Stellungnahme als auch die Stellungnahmen, die seit Beginn der Unterbringung abgegeben worden sind weisen erhebliche Widersprüche insbesondere zu den erstellten Gutachten aber auch zu den eigenen Ausführungen der LVR Klinik auf und beschränken sich darüber hinaus auf Pauschalierungen und Vermutungen. Sowohl die Objektivität als auch der Wahrheitsgehalt der Stellungnahmen der behandelnden Ärzte erscheinen überaus zweifelhaft.

Im Rahmen der notwendigen Legalprognose wären insbesondere auch der bisherige Verlauf der Unterbringung und die Entwicklung der Persönlichkeit des Beschwerdeführers zu

berücksichtigen gewesen, was sowohl die dem angegriffenen Beschluss zugrundeliegenden Stellungnahmen der LVR Klinik als auch die Ausführungen des Landgerichts gänzlich vermissen lassen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wäre eine derart negative Prognose, wie sie die Behandler der LVR Klinik darstellen und derer sich das Landgericht ohne weitere Ausführungen angeschlossen hat, nicht zu treffen gewesen.

## I.

### **Fähigkeit der gewaltfreien Konfliktlösung**

Entgegen den Ausführungen in dem angegriffenen Beschluss ist es sehr wohl so, dass der Beschwerdeführer mittlerweile in der Lage ist Konfliktsituationen gewaltfrei zu lösen. Dies ergibt sich einerseits aus dem bisherigen Verhalten des Beschwerdeführers während der Unterbringung als auch aus den vormaligen Ausführungen der LVR Klinik und der Gutachter.

Der Beschwerdeführer war während der nunmehr 23 Jahre andauernden Unterbringung mit wenigen – allerdings geringfügigen – Ausnahmen an keinerlei körperlichen Auseinandersetzungen beteiligt. Auch waren etwa Tendenzen zu physisch-aggressivem Verhalten bei dem Beschwerdeführer nicht zu beobachten.

So heißt es etwa in dem Gutachten des Prof. Dr. xxxxx aus dem Jahre 2009:

*„Der derzeitige Therapeut bestätigt, dass im Verlaufe des Aufenthaltes auf der Langzeitstation es zu einer leichten Beruhigung der raschen affektiven Erregbarkeit gekommen sei. Tendenzen zu Tätlichkeiten seien nicht mehr zu beobachten.“*

(S. 25 = Bl. 1088 d.A.)

Die Ausführungen der Behandler und des Gutachters Prof. Dr. xxxxx, wonach tätliche Auseinandersetzung nur wegen des Einschreitens der Klinikmitarbeiter nicht mehr vorgekommen sein entbehren hingegen jeglicher Grundlage und stellen eine rein spekulative Behauptung dar, für die es überhaupt keine Indizien gibt.

Das Gegenteil ist der Fall: Bereits im Jahre 2010 führen die behandelnden Ärzte in ihrer Stellungnahme aus, dass im zurückliegenden Behandlungsjahr heftige affektive Reaktionen auf vermeintliche Distanzverletzungen oder Einschränkungen seitens des Patienten weitestgehend ausgeblieben seien (Stellungnahme Klinik v. 06.05.2010).

Diese Entwicklung wird in der Folge auch durch das weitere Verhalten des Beschwerdeführers bestätigt, welches sehr wohl darauf schließen lässt, dass der Beschwerdeführer mittlerweile legale Wege zur Interessensdurchsetzung zu nutzen weiß. Dies führen selbst – wenn auch mit gänzlich anderer und äußerst bedenklicher Interpretation - die Behandler der LVR Klinik in ihrer Stellungnahme vom 07.03.2012 (Bl. 1284 ff. d.A.) aus.

So heißt es dort u.a.:

*„So reagierte er auch auf notwendige Grenzsetzungen und in Bezug auf Regeln recht empfindsam und griff bei subjektiven Gefühlen der Benachteiligung auch auf Rechtsmittel zur Durchsetzung seiner Interessen zurück.“*

(Bl. 1286 d.A.)

Ein ähnliches Verhalten nehmen die Behandler der LVR Klinik auch in der aktuellen Stellungnahme als Indiz für eine negative Legalprognose. Hierzu heißt es in dem angegriffenen Beschluss:

**„Sozio-Milieutherapie:**

[...]

*Zuletzt war im Stationsalltag allerdings wieder ein leichte Zunahme von Anspannungen und paranoiden Äußerungen zu bemerken. Herr xxxxx klagte über klinikinterne Strukturen/Regularien und fühlte sich diesbezüglich ungerecht behandelt.“*

(S. 8 d. Beschlusses)

Selbst von der Rechtsordnung ausdrücklich vorgesehene Verhaltensweisen oder ein bloßes kritisieren stellen für die Ärzte der LVR Klinik scheinbar einen Faktor für eine negative Legalprognose dar. Ein solches Verhalten des Beschwerdeführers als Stütze einer negativen Legalprognose heranzuziehen ist nicht nur völlig absurd sondern schlichtweg unzulässig, wenn es darum geht einen weiteren bereits erheblich lang andauernden Freiheitsentzug zu rechtfertigen. Eine solche Bewertung zielt scheinbar darauf ab, aus dem Beschwerdeführer ein Objekt der Behandlung machen zu wollen und ihn dahin zu bewegen, ruhig und geduldig alles mit sich machen zu lassen und dabei auch den letzten Rest noch möglicher Selbstbestimmung und sogar die freie Meinungsäußerung zu eliminieren und ihm andernfalls stets ungünstige Legalprognosen zu erteilen. Eine derartige Prognosebegründung ist mit dem Grundsatz der **Menschenwürde** schlechthin unvereinbar; sie zielt darauf ab den

Beschwerdeführer zum bloßen Objekt zu machen. Ein Fortdauerbeschluss, der sich auf derartige Ausführungen stützt und diese zur Grundlage einer Legalprognose macht verletzt den Beschwerdeführer damit in seinem Grundrecht aus Art. 1 Abs.1 GG.

## II.

### **Zu erwartende Überforderung außerhalb des Behandlungssettings**

Die Ausführungen der LVR Klinik, wonach der Beschwerdeführer außerhalb des Behandlungssettings in alltäglichen Situationen rasch überfordert wäre und sodann mit „affektiv aufgeladenen, verbal und tätlich aggressiven Impulsdurchbrüchen zu rechnen sei“, sind weder nachvollziehbar noch geeignet, die Fortdauer der Unterbringung zu rechtfertigen.

Der Beschwerdeführer hat bereits durch sein gewaltfreies Verhalten während der Unterbringung, welches auch bei häufiger auftretenden verbalen Konfliktsituationen nicht zu beobachten war gezeigt, dass er solchen Situationen gewachsen ist und jedenfalls nicht mit physischen Auseinandersetzungen zu rechnen ist.

Dass der Beschwerdeführer dies nicht auch außerhalb der Klinik unter Beweis stellen konnte ist einzig und allein auf die rechtswidrige Verweigerung von Vollzugslockerungen in Form von Ausgängen ohne Fesselung zurückzuführen. Dem Beschwerdeführer werden seit vielen Jahren jegliche Vollzugslockerung verwehrt, obdies sämtliche bisher beauftragte Gutachter und auch die Pfleger in der Klinik solche Lockerungen angeregt und angemahnt haben.

Hierbei ist zu beobachten, dass es stets neue Gründe sind, die seitens der LVR Klinik angegeben werden, aus denen Lockerungen nicht erfolgen können.

Auf eine Nachfrage durch das Oberlandesgericht Köln vom xxxxx (xx d.A.) reagierten die behandelnden Ärzte der LVR Klinik beispielsweise mit folgender Antwort:

*„Gespräche über die weitere Behandlungsplanung lehnte er ebenso ab wie gemeinsame Vereinbarungen bzgl. der geplanten Vollzugslockerungen. Wiederholte Versuche, mit ihm diesbezüglich in Kontakt zu treten wehrte er konsequent ab. Ein minimales Vertrauensverhältnis, welches Grundlage für die Durchführung begleiteter Ausgänge wäre, konnte somit nicht einmal ansatzweise erarbeitet werden.“*

(Bl. 1227 d.A.)

Diese Ausführungen der LVR Klinik sind derart abstrus und evident wahrheitswidrig, dass in Betracht gezogen werden muss, diese zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens zu machen.

Der Beschwerdeführer beklagt seit vielen Jahren, dass ihm keine begleiteten Ausgänge ohne Fesselung gewährt würden. Darüber hinaus haben sich selbst die Pfleger der LVR Klinik gegenüber dem Gutachter, Prof. Dr. xxxxx, für derartige Vollzugslockerungen ausgesprochen (Bl. xx d.A.). Seitens der behandelnden Ärzte wird jedoch trotz Vorliegens dieser Tatsachen gegenüber dem Oberlandesgericht von einer Verweigerung des Beschwerdeführers und einer Unzumutbarkeit solcher Lockerungen gesprochen.

Die fehlende erprobte Bewährung außerhalb der Klinik ist offenkundig auf die rechtswidrige Verweigerung von Lockerungen zurückzuführen. Sie kann daher nicht als negatives Indiz in die Legalprognose einbezogen werden sondern muss hierfür völlig außer Betracht bleiben.

Den Ausführungen des Dr. Albrecht fügt Prof. xxxxx in seinem Gutachten hinzu, dass der Verdacht einer hirnganischen Beeinträchtigung nicht mehr aufrechterhalten werden kann und sich erst Recht kein Hinweis auf eine fortschreitende Hirnatrophie ergeben habe. Somit sei, wie schon Herr Dr. xxxxx festgestellt hat, ein wesentlicher Teilfaktor für die Unterstellung zukünftiger Gefährlichkeit entfallen. In gleicher Weise sei die zu Beginn der Unterbringung festgestellte Diagnose einer schizophrenen Erkrankung im Hinblick auf die Verlaufsbeobachtungen nicht mehr aufrechtzuerhalten.

### III.

#### **Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit erneuter Gewaltdelinquenz**

Dem angegriffenen Beschluss des Landgerichts Aachen und die diesem zugrundeliegenden Stellungnahmen sind keinerlei Angaben über den Grad der Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten welchen denen der Anlasstaten ähneln gemacht. Es fehlt darüber hinaus an Ausführungen zu der zu erwartenden Häufigkeit solcher Taten.

Hierzu heißt es in dem Beschluss lediglich, dass „auch weiterhin zu befürchten sei, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges nicht in der Lage sei ein straffreies Leben zu führen“ (S. xx d. Beschlusses). Es fehlt hierbei an jeglichen Ausführungen betreffend die



Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Art der befürchteten Delinquenz. Vielmehr ist lediglich von einer „Befürchtung“ die Rede.

Selbst diese „Befürchtung“ kann allerdings nicht begründet werden. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer erneut Straftaten begeht, die den Unterbringungsdelikten ähnlich sind, überaus gering ist.

Selbst in dem räumlich eng begrenzten Klinikbereich, in dem es nicht möglich ist, Konfliktsituationen mit Mitpatienten, Pflegern oder Ärzten einfach auszuweichen hat der Beschwerdeführer in 23 Jahren (!) niemals das Mittel der Gewalt gewählt. Soweit seitens der Ärzte von „aggressiven Konflikten“ die Rede ist, muss darauf hingewiesen werden, dass es sich insoweit um **verbal-aggressive Konflikte** handelt. Im Rahmen verbaler Auseinandersetzungen sind allerdings keine Straftaten denkbar, die eine Unterbringung rechtfertigen würden. Wenn also schon betreffend einer überhaupt auftretenden erneuten Straffälligkeit bereits nur eine bloße Befürchtung besteht, so kann konsequenterweise die Wahrscheinlichkeit der Begehung schwerer Gewaltstraftaten nur erheblich darunter liegen.

Schließlich hätte das Landgericht auch die bisherigen gutachterlichen Ausführungen berücksichtigen müssen.

So führt Dr. xxxxx in seinem Gutachten vom 05.07.2004 aus, dass die Frage, ob und in welchem Umfang der Betreffende durch Handlungsweisen in Erscheinung getreten sei, die Analogien zu den Anlasstaten, zumindest gravierende Ansätze hierzu, eindeutig erkennen lassen von besonderer Bedeutung sei. Unter diesem Gesichtspunkt habe sich der Beschwerdeführer in nicht unerheblichem Umfange bewährt.

Seit mehr als einem Jahrzehnt hätten sich keine schwerwiegende Körperverletzung oder Ansätze dazu gezeigt. Es könne sogar festgestellt werden, dass er in einem Fall nach einem tätlichen Angriff auf seine Person (Schlag ins Gesicht) sich selbst eine soweit gehende Beherrschung auferlegt habe, dass er seinerseits nicht tätlich aggressiv in Aktion getreten sei. Dieses Verhaltensmuster sei im Übrigen ohne jegliche Medikation zustande gekommen. Auch könne man ihm nicht einen Mangel an Selbstreflexion oder eine völlige Zurückweisung seiner selbstverschuldeten Täterschaft in Bezug auf die Anlasstaten sowie auch eine völlige Negation an Selbstkritik zuschreiben.

Gleichzeitig müsse man vermerken, dass eine dissoziale Entwicklung auszuschließen sei, es sich keine polytope Kriminalität zeige und die Straftaten vielmehr eine Monotonie erkennen

lassen würden, womit im Regelfall eine eher günstigere Legalprognose einhergehe. Der Beschwerdeführer sei in der Lage, auch komplexe abstrakte Gedankenzusammenhänge (mithin auch die Entstehungsbedingungen seiner zurückliegenden Tätlichkeiten) zu durchschauen und habe durchaus erkannt, dass er für das Zustandekommen seines straffälligen Handelns selber verantwortlich sei.

Schließlich wäre für eine verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Legalprognose zu berücksichtigen, dass im Rahmen der altersbedingten Entwicklung sich bei Patienten mit einer Persönlichkeitsstörung in aller Regel (2/3 der Fälle lt. Prof. Dr. xxxxx; vgl. S. xx d. Gutachtens = Bl. xxxx d.A.) eine verbesserte Anpassungsleistung entwickle (bestätigend Prof. Dr. xxxxx S. xx d. Gutachtens = Bl. Xx d.A.).

Nach alledem ergibt sich vorliegend selbst bei überdurchschnittlich skeptischer und pessimistischer Betrachtung lediglich noch eine geringgradige Wahrscheinlich dahingehend, dass der Beschwerdeführer erneut durch die Begehung schwerer Gewaltstraftaten in Erscheinung tritt.

#### **D.**

##### **Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung**

Die Fortdauer der Unterbringung ist **verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen**, durch das Landgericht Aachen **nicht ausreichend begründet** und stellt sich überdies als **unverhältnismäßig** dar. Durch den angegriffenen Beschluss wird der Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs.2 S.2 i.V.m. Art. 104 Abs.1 GG und Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verletzt.

#### **I.**

##### **Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 Abs.2 S.2 i.V.m. Art. 104 Abs.1 GG**

Der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an eine Fortdauerentscheidung in Fällen langandauernder Unterbringung (hier 23 Jahre) zu stellen sind.

Im Hinblick auf die Anforderungen an einen solchen Fortdauerbeschluss ist zu berücksichtigen, dass die Einschränkung der Freiheit der Person stets besonders gewichtiger Gründe bedarf und nur unter strengen formellen Gewährleistungen möglich ist. Eingriffe in die persönliche Freiheit auf dem Gebiet des Straf- und Strafvollstreckungsrechts

dienen vor allem dem Schutz der Allgemeinheit (vgl. BVerfGE 22, 180 (219); 45, 187 (223); 58, 208 (224 f.)), wobei diesen gesetzlichen Eingriffstatbeständen zugleich auch eine in jedem Falle zu berücksichtigende freiheitsgewährleistende Funktion zukommt, da sie die Grenzen zulässiger Einschränkung bestimmen (BVerfG Urt. V. 08.10.1985 – 2 BvR 1150/80, 2 BvR 1504/82 –, BVerfGE 70, 297-323, Rn. 31)

Gerade vorliegend wäre es erforderlich gewesen eine besonders sorgfältige Prüfung und Begründung vorzunehmen um eine weitere Fortdauer der Unterbringung zu rechtfertigen, da die freiheitssichernde Funktion des Art. 2 Abs. 2 GG auch allgemein im Verfahrensrecht Beachtung finden muss (BVerfG Urt. V. 08.10.1985 – 2 BvR 1150/80, 2 BvR 1504/82 –, BVerfGE 70, 297-323).

Denn:

*„Über die Anforderungen hinaus, die sich aus den Verfahrensgrundrechten, insbesondere aus Art 103 Abs. 1 GG ergeben, hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit dem allgemeinen Freiheitsrecht (Art 2 Abs 1 GG) einen Anspruch des Angeklagten auf ein faires, rechtsstaatliches Strafverfahren abgeleitet. Es hat daran solche Beschränkungen Verfahrensbeteiligter gemessen, die von den speziellen Gewährleistungen nicht erfaßt werden (BVerfGE 26, 66 (71); 38, 105 (111); 39, 238 (243); 40, 95 (99); 41, 246 (249); 46, 202 (210)).*  
**Die Wurzel dieses allgemeinen Prozeßgrundrechts findet sich in den in einem materiell verstandenen Rechtsstaatsprinzip verbürgten Grundrechten und Grundfreiheiten des Menschen, insbesondere in dem durch ein Strafverfahren bedrohten Recht auf Freiheit der Person (Art 2 Abs 2 Satz 2 GG), dessen freiheitssichernde Funktion auch im Verfahrensrecht Beachtung erfordert;**

(BVerfG, Beschl. v. 26.05.1981 – 2 BvR 215/81 –, BVerfGE 57, 250-295, Rn. 64)

Diese Grundsätze sind dabei auch nicht auf das strafprozessuale Hauptverfahren beschränkt, sondern sind auch für die im Vollstreckungsverfahren zu treffenden Entscheidungen zu beachten (BVerfG, Urteil vom 08. Oktober 1985 – 2 BvR 1150/80, 2 BvR 1504/82 –, BVerfGE 70, 297-323, Rn. 32). Somit ergeben sich aus den vorstehenden Grundsätzen auch für das vorliegende Verfahren Maßstäbe für die Aufklärung des Sachverhalts und damit für eine hinreichende tatsächliche Grundlage für die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer im Hinblick auf die Fortdauer der Unterbringung. Denn,

*„... es ist unverzichtbare Voraussetzung rechtsstaatlichen Verfahrens, daß Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen (vgl. BVerfGE 58, 208 (222)) und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht (vgl. BVerfGE a.a.O. (230)). Das folgt letztlich aus der Idee der Gerechtigkeit, die wesentlicher Bestandteil des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit ist (vgl. BVerfGE 33, 367 (383)) und an der sich jedwede Rechtspflege messen lassen muß.“*

(BVerfG, Urt. v. 08.10.1985 – 2 BvR 1150/80, 2 BvR 1504/82 –, BVerfGE 70, 297-323, Rn. 32)

Der angegriffene Beschluss des Landgerichts wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Der Beschluss ist nahezu vollständig wortgleich mit den Beschlüssen des Landgerichts aus den vergangenen Jahren. Diese unterscheiden sich ersichtlich nur insoweit als in ihnen wörtlich die jeweils abgegebene ärztliche Stellungnahme der LVR Klinik wiedergegeben wird, denen sich das Landgericht stets anschließt ohne dazu weitere Ausführungen zu machen und ersichtlich eigene Erwägungen anzustellen.

Darüber hinaus verweisen sowohl der angegriffene Beschluss als auch die Beschlüsse aus den vergangenen Jahren wegen „der näheren Gründe und Einzelheiten“ stets auf den jeweils vorhergegangenen Beschluss.

Damit aber ist völlig klar ersichtlich, dass die Strafvollstreckungskammer keine kritische und eigene Prüfung der Stellungnahme der LVR Klinik angestellt und eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalles vollständig unterlassen hat. Ein solches Vorgehen ist schlichtweg verfassungswidrig. Dies gilt auch, in Fällen in denen der Strafvollstreckungsrichter die Hilfe eines ärztlichen Sachverständigen in Anspruch genommen hat. Auch in diesen Fällen muss sich das Gericht stets bewusst sein, dass es Aussagen oder Gutachten des Sachverständigen selbständig zu beurteilen hat. Die Tätigkeit des Gerichts beschränkt sich dabei nicht bloß auf eine den Sachverständigen leitende Tätigkeit (vgl. § 78 StPO), vielmehr hat es auch die Prognoseentscheidung selbst zu treffen und darf diese nicht dem Sachverständigen überlassen (BVerfG, Urteil vom 08. Oktober 1985 – 2 BvR 1150/80, 2 BvR 1504/82 –, BVerfGE 70, 297-323, Rn. 36; vgl. auch BVerfGE 58, 208 (223)).

Ausführungen betreffend die Verhältnismäßigkeit der weiteren Unterbringung lässt der angegriffene Beschluss ebenso wie die vorhergehenden Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer gänzlich vermissen. Insoweit hat das Landgericht lediglich

pauschal ausgeführt, dass die Verhältnismäßigkeit auch nach 23 Jahren weiterhin gewahrt wäre.

## II.

### **Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG**

Da die angegriffene Entscheidung sich überdies mit den vorstehend unter A.) – C.) geschilderten Umständen nicht auseinandersetzt, trägt sie auch insoweit der Bedeutung des Freiheitsrechts des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG nicht in der gebotenen Weise Rechnung, weil sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die Anordnung der Fortdauer langandauernder Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus ergeben (hierzu im folgenden), nicht genügt.

#### **1.) Anforderungen an Verhältnismäßigkeit einer Langzeitunterbringung**

Für die weitere Anordnung der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus wären an die Annahme der Verhältnismäßigkeit besonders strenge Anforderungen zu stellen gewesen.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Beschluss vom 11.06.2014 – 2 BvR 2848/12 unter Verweis auf die Entscheidung BVerfGE 70, 297 hierzu folgendes aus:

*Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist mit Verfassungsrang ausgestattet. Er beherrscht Anordnung und Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Das sich daraus ergebende Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des betroffenen Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen verlangt nach gerechtem und vertretbarem Ausgleich. Dieser lässt sich für die Entscheidungen über die Aussetzung der Maßregelvollstreckung nur dadurch bewirken, dass Sicherungsbelange und der Freiheitsanspruch des Untergebrachten als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Hält das Gericht ein Risiko im Sinne des § 67d Abs. 2 StGB bei einem nach § 63 StGB Untergebrachten für gegeben, hat es die mögliche Gefährdung der Allgemeinheit zu der Dauer des erlittenen Freiheitsentzugs in Beziehung zu setzen (vgl. BVerfGE 70, 297 <311 f.>).*

[...]

*Dabei ist die von dem Untergebrachten ausgehende Gefahr hinreichend zu konkretisieren; der Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten ist zu bestimmen; deren bloße Möglichkeit vermag die weitere Maßregelvollstreckung nicht zu rechtfertigen (so aber Prof Crome Bl. 1092). Bei allem ist auf die Besonderheiten des Falles einzugehen (vgl. BVerfGE 70, 297 <313>).*

(BVerfG Beschl. v. 11.06.2014 – 2 BvR 2848/12)

Dabei dürfen die Grundrechte des Einzelnen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jeweils nur soweit beschränkt werden, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist (BVerfGE 19, 342, 349; ausf. Dessecker 2004, 331 ff.).

Unter Anwendung der vorstehenden Grundsätze betreffend die Verhältnismäßigkeit einer langandauernden Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus stellt sich die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers als unverhältnismäßig dar.

Der Beschwerdeführer ist seit nunmehr 23 Jahren (!) in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Bereits eine derartig lange Unterbringung – der Freiheitsentzug überschreitet das Strafhöchstmaß der begangenen Taten um mehr als das Doppelte – verdeutlicht die besondere Schwere des Grundrechtseingriffs. Dieser Eingriff erscheint durch den Umstand, dass seitens der Klinik bisher keinerlei Vollzugslockerungen gewährt worden sind als noch schwerwiegender. Die Schwere des Grundrechtseingriffs macht daher eine besonders sorgfältige Begründung der Fortdauerentscheidung erforderlich. Zu verlangen ist mithin vor allem die Konkretisierung der Wahrscheinlichkeit weiterer rechtswidriger Taten, die von dem Untergebrachten drohen, und deren Deliktstypus. Bleibt das Bemühen des Richters um Zuverlässigkeit der Prognose trotz Ausschöpfung der zu Gebote stehenden Erkenntnismittel mit großen Unsicherheiten behaftet, so hat auch dies Eingang in seine Bewertung zu finden (vgl. BVerfGE 70, 297 <315 f.>). Genügen die Gründe einer Entscheidung über die Fortdauer einer bereits außergewöhnlich lange währenden Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus diesen Maßstäben nicht, so führt das dazu, dass die Freiheit der Person des Untergebrachten auf solcher Grundlage nicht rechtmäßig eingeschränkt werden kann; sein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist verletzt, weil es an einer verfassungsrechtlich tragfähigen Grundlage für die Unterbringung fehlt (BVerfG, Beschl. .v. 11.06.2014 – 2 BvR 2848/12 ).

Unter Berücksichtigung der besonderen Schwere des Eingriffs in das allgemeine Freiheitsrecht des Beschwerdeführers wäre eine Rechtfertigung vorliegend nur noch dann anzuerkennen, wenn eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit der Begehung erneuter schwerwiegender Straftaten für den Fall der Aussetzung der Maßregel angenommen werden kann.

Zu berücksichtigen sind im Rahmen der Legalprognose auch die unter A.) – B.) gemachten Ausführungen zu Gunsten des Beschwerdeführers und die wissenschaftlich erwiesene Tatsache der besonders hohen Fehlerquote bei Kriminalprognosen. Beispielhaft sei hier auf die Erfahrungswerte betreffend die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung verwiesen (nachgewiesene Fehlerquote von 95 %; vgl. hierzu Pollähne, Kriminalprognostik, S. 235 f. mwN.). Auch diese generelle Anfälligkeit von Kriminalprognosen ist im Rahmen einer vom Gericht vorzunehmenden eigenen Prognoseentscheidung und einer darauf beruhenden Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Diese generellen Zweifel werden vorliegend noch durch die vorstehend aufgeführten Verhaltensweisen während der Unterbringung und den gutachterlichen Stellungnahmen gestützt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist eine prognostizierte Wahrscheinlichkeit, wie sie vorliegend für einen derartig schweren Grundrechtseingriff erforderlich wäre nicht mehr zu rechtfertigen. Die bloße Möglichkeit der erneuten besonders schwerwiegenden Delinquenz ist unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jedenfalls nicht geeignet die Fortdauer der Unterbringung zu rechtfertigen.

## **2.) Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung des Grundsatzes „in dubio pro libertate“**

Schließlich ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen ein erheblicher Zweifel an der Notwendigkeit der Fortdauer der Unterbringung. In einem solchen Fall kann eine Unterbringung des Beschwerdeführers nicht mehr gerechtfertigt werden. Denn aus der Angabe einer bestimmten Rückfallwahrscheinlichkeit folgt eben auch die Angabe einer **Differenzwahrscheinlichkeit** dafür, dass der Betroffene dem ungünstigen „Risikoprofil“ zum Trotz nicht rückfällig wird. Bleibt diese methodische Falle außer Betracht, so erfährt er die Doppeldeutigkeit der Risikofaktoren sprichwörtlich am eigenen Leibe: Werden solche Faktoren auf ihn vereinigt, **trägt er das Risiko, als „Positiver“ einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen zu werden und fürderhin unter Beweis**

**stellen zu müssen, dass er ein „Falscher“ ist** (Pollähne, Helmut; Kriminalprognostik: Untersuchungen im Spannungsfeld zwischen Sicherheitsrecht und Rechtssicherheit S.250).

Dieses – vorliegend sogar besonders deutlich werdende – Risiko einer Fehlprognose kann im Rahmen einer Fortdauerentscheidung nun nicht dem Beschwerdeführer auferlegt werden. Ein solches Vorgehen wäre grundrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen.

Wie vorstehend ausgeführt, ist ein Grundrechtseingriff nur zulässig, wenn er sich als Verhältnismäßig erweist; er als **erforderlich** und **geeignet** ist, einen **höherrangigen legitimen Zweck** zu erfüllen. Wo aber die tatsächlichen Voraussetzungen für einen solchen Eingriff ‚dubios‘ sind, werden auch Geeignetheit und Erforderlichkeit der Zweckverfolgung zweifelhaft bleiben, deren Verfassungskonformität daher mangels Verhältnismäßigkeit schwindet. Bezogen auf die Freiheitsgrundrechte folgt aus diesem verfassungsrechtlichen Kontext der Grundsatz „**in dubio pro libertate**“, der als besondere Ausprägung des Art. 2 GG das Unterbringungsrecht beherrscht (Kammeier, Maßregelvollzugsrecht 2010, B.47; vgl BVerfG NJW 1983, 2672 zum Vollstreckungsrecht; Marschner, Psychische Krankheit und Freiheitsentziehung 1985, 159; Baumann, Unterbringungsrecht und systematischer und synoptischer Kommentar zu den Unterbringungsgesetzen der Länder 1966, 93).

Auch zu diesem verfassungsrechtlichen garantierten Grundsatz steht die angegriffene Entscheidung in einem erheblichen Widerspruch. Das Landgericht verweist in den aktuellen und in den vorhergehenden Beschlüssen jeweils auf den vorangegangenen Beschluss und dessen Begründung. Im Rahmen der Prognose in den vorangegangenen Beschlüssen sind zu Lasten des Beschwerdeführers vermeintliche tätlich Auseinandersetzungen aufgeführt. Hierbei wäre jedoch zu berücksichtigen gewesen, dass es sich einerseits um Auseinandersetzungen handelt bei denen der Beschwerdeführer körperlich attackiert worden ist und um solche, deren Entstehung und Verlauf nicht geklärt ist. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „in dubio pro libertate“ verbietet sich eine solche Prognoseerstellung. Eine Prognose darf – wenn sie auf die Einschränkung eines Grundrechts bezogen ist - nur auf zweifelsfrei ermittelte Basistatsachen gestützt werden (vgl. Kammeier, Maßregelvollzugsrecht, B.47 mwN.).

### **3.) Abwägung Prognose gegen Dauer der Unterbringung**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführung hätte das Landgericht eine besonders sorgfältige Verhältnismäßigkeitsprüfung vornehmen müssen. Maßgeblich für eine solche Abwägung ist dabei **die vom Täter ausgehende Gefahr im Verhältnis zur Schwere des Eingriffs** in seine persönliche Freiheit. (vgl. BT-Drs. 15/2887, S. 15.) Dabei ist zu beachten,



dass dem Freiheitsanspruch des Betroffenen ein umso größeres Gewicht gegenüber den Sicherheitsbelangen der Allgemeinheit zukommt, je länger sich dieser bereits im Vollzug der Maßregel befindet. (Laubenthal, Strafvollstreckung 2010, Rn.360; OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2005, S. 338; ferner OLG Oldenburg, StrVert 2008, S. 593 ff.; Peglau, jurisPR-StrafR 1/2009 Anm. 4.).

Eine unter Beachtung dieser Grundsätze vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung kann unter keinem Gesichtspunkt die weitere Fortdauer der Unterbringung rechtfertigen. Der seit 23 Jahren andauernde Freiheitseingriff ohne jegliche Vollzugslockerungen ist als besonders schwerwiegend anzusehen. Dem gegenüber steht eine bisher nicht näher konkretisierte und auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Möglichkeit einer erneuten Straffälligkeit. Ein weiterer Freiheitsentzug wäre nach so langer Zeit nur noch zu rechtfertigen, wenn im Falle der Aussetzung der Maßregel die erneute Begehung schwerer, den Unterbringungsdelikten ähnlichen Straftaten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies ist aber wie deutlich aufgezeigt worden ist nicht der Fall. Eine bloß verbleibende Möglichkeit der erneuten Straffälligkeit genügt für die Fortdauer der Unterbringung nicht. Hiervon ist erkennbar auch der Gesetzgeber ausgegangen, in dem nach Aussetzung der Unterbringung kraft Gesetzes die Führungsaufsicht angeordnet ist. Schon hieraus wird deutlich, dass der Gesetzgeber selbst davon ausgegangen ist, dass ein gewisses bestehendes Restrisiko auch im Falle der Aussetzung der Unterbringung hinzunehmen ist.

#### **4.) Weniger schwerwiegende Grundrechtseingriffe als Alternative zur dauerhaften Unterbringung**

Schließlich ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen, dass neben der Unterbringung und dem damit verbundenen absoluten Freiheitsentzug wesentlich mildere Mittel zur Verfügung stehen um dem – wenn überhaupt noch bestehenden – Risiko einer erneuten Straffälligkeit des Beschwerdeführers entgegenzuwirken.

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt auch, dass die Unterbringung eines Täters in einem psychiatrischen Krankenhaus **nur solange zu vollstrecken ist, wie der Zweck dieser Maßregel es unabweisbar erfordert und zu seiner Erreichung den Untergebrachten weniger belastende Maßnahmen nicht genügen**. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit kann es daher auf die voraussichtlichen Wirkungen der im Falle der Aussetzung des Maßregelvollzugs kraft Gesetz eintretenden Führungsaufsicht (§ 67d Abs. 2 Satz 2 StGB) und der damit verbindbaren weiteren Maßnahmen der Aufsicht und Hilfe gemäß §§ 68a, 68b StGB ankommen (vgl BVerfG Beschl. v. 11.06.2014 – 2 BvR 2848/12. BVerfGE 70, 297 <314>). Aus diesem Grunde sind Eingriffe nicht primär im Sinne maximaler

Zweckerreichung auszuwählen, sondern im Hinblick auf die Beschwerne im Sinne **minimaler Erforderlichkeit** (Kammeier, Maßregelvollstreckungsrecht, B.21).

Auch vorliegend bestehen zahlreiche weniger belastende Möglichkeiten einer allenfalls als Restrisiko zu bezeichnenden Gefahr der erneuten Straffälligkeit der Beschwerdeführers entgegenzuwirken.

#### a) Führungsaufsicht

Zu berücksichtigen ist, dass eine solche weniger belastenden Maßregel mit der Führungsaufsicht kraft Gesetzes automatisch eintreten würde. Der Zweck dieser Maßregel, mit der bezweckt wird, **gefährliche oder gefährdete Täter bei der Gestaltung ihres Alltags in straffreier Weise zu unterstützen** ist ebenfalls präventiver Natur (Fischer, 2010, vor § 68 Rdn. 2; Schönke/Schröder/Stree, 2006, § 68 Rdn. 3). Das Rechtsinstitut erscheint im vorliegenden Fall auch als besonders gut geeignet. Diesem kommt eine Doppelfunktion dahingehend zu, als es **sowohl Resozialisierungshilfe als auch Sicherungsaufgaben** leistet. (Laubenthal, Strafvollstreckung 2010, Rn.371; Seifert/Möller-Mussavi, NSTZ 2006, S. 132; zur Legalbewährung bei Führungsaufsicht umfassend Weigelt/Hohmann-Fricke, BewHi 2006, S. 224 f.)

#### b) Bewährungsauflagen

Schließlich stünde dem Vollstreckungsgericht auch die Möglichkeit offen, dem Beschwerdeführer im Rahmen der Bewährung geeignete und erforderliche Auflagen und Weisungen zu erteilen. Insoweit wäre etwa an eine ambulant durchzuführende Therapie, das Verbot des Mitführens von Waffen in der Öffentlichkeit und ähnlichem zu denken. Auch derartige Möglichkeiten hat das Landgericht in der angegriffenen Entscheidung überhaupt nicht Erwägung gezogen.

Veit Strittmatter

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht

[www.bs-legal.de](http://www.bs-legal.de)

[www.bs-legal.de/strafrecht/](http://www.bs-legal.de/strafrecht/)